

BGer 2C_842/2015 vom 8. Dezember 2015

Bundesgericht, 2015-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_842_2015

FR: TF 2C_842/2015 du 8 décembre 2015

IT: TF 2C_842/2015 del 8 dicembre 2015

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

2C_842/2015

Urteil vom 8. Dezember 2015

II. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Zünd, Präsident,

Gerichtsschreiber Feller.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführer,

gegen

Amt für Migration und Integration des Kantons Aargau, Rechtsdienst.

Gegenstand

Widerruf der Niederlassungsbewilligung und Wegweisung,

Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau, 2. Kammer, vom 7. August 2015.

Nach Einsicht

in die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten von A._____, vom 8. September 2015 gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau vom 7. August 2015 betreffend Widerruf der Niederlassungsbewilligung und Wegweisung,

in Erwägung,

dass die Partei, die das Bundesgericht anruft, einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten zu leisten hat (Art. 62 Abs. 1 BGG),

dass der Instruktionsrichter bzw. der Abteilungspräsident (vgl. Art. 32 Abs. 1 BGG) zur Leistung des Kostenvorschusses eine angemessene Frist und bei deren unbenütztem Ablauf eine Nachfrist ansetzt, wobei das Bundesgericht auf die Eingabe nicht eintritt, wenn der Kostenvorschuss auch innert der Nachfrist nicht geleistet wird (Art. 62 Abs. 3 BGG),

dass dem Beschwerdeführer die Frist zur Leistung des ihm mit Verfügung vom 23. September 2015 auferlegten Kostenvorschusses von Fr. 1'500.-- mit Verfügung vom 14. Oktober 2015 im Sinne einer Nachfristansetzung gemäss Art. 62 Abs. 3 BGG bis zum 30. November 2015 erstreckt worden ist, unter Androhung des Nichteintretens im Unterlassungsfall,

dass der Beschwerdeführer den Vorschuss gemäss Postbeleg erst am 1. Dezember 2015, mithin nach Ablauf der Nachfrist, cash geleistet hat,

dass somit gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG mit Entscheid des Einzelrichters im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass die Gerichtskosten nach Massgabe von Art. 65 und Art. 66 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 BGG dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten, dem Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, 2. Kammer, und dem Staatssekretariat für Migration schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 8. Dezember 2015

Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Zünd

Der Gerichtsschreiber: Feller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.